

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (Oktober 2020)

Vorbemerkung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist verabredet, bis zum Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu verwirklichen.¹

In mehreren Arbeitstreffen haben sich Bund und Länder auf der Basis einer Studie über Kostenschätzungen und Bedarfsplanung des DJI auf gemeinsame Grundlagen für einen Rechtsanspruch verständigt. Dieser soll gelten für

- Klasse 1 - 4 bzw. bis zum Beginn der 5. Schulklasse
- acht Zeitstunden pro Tag (inkl. Unterricht)
- fünf Tage pro Woche
- max. vier Wochen Schließzeiten in den Ferien²

Der Bund stellte dafür zunächst Investitionsmittel in Höhe von 2 Mrd. €, jeweils hälftig aus den Ressorts des Kultus- und Familienministeriums, zur Verfügung. Durch das am 3.6.2020 beschlossene Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ und die Anhörung im Familienausschuss am 15.6.2020 zum Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz) konnte das bisher bereit gestellte Sondervermögen von 2 Mrd. Euro auf 3,5 Mrd. Euro erhöht werden. Mit der Zusage der Bundesregierung an die Bundesländer, dass sich der Bund an den laufenden Betriebskosten für die Ganztagsangebote beteiligen werde, wird es hoffentlich zu einer Beschleunigung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung kommen. Die dazu erforderlichen Bund-Länder-Vereinbarungen sind nicht nur wegen der Corona-Pandemie, sondern wegen der Forderung der Länder, darunter auch NRW, nach Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ins Stocken geraten.

Jetzt scheint der Weg frei zu sein für eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die noch in der Sommerzeit 2020 Eckpunkte zu folgenden Aspekten erarbeiten soll:

- Regelungen zum Rechtsanspruch, dem Ganztagsförderungsgesetz
- Fragen der Finanzierung
- Verfahren z.B. zur Regelung des Abrufs der Finanzhilfen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW bezieht auf Grundlage der o.g. Entwicklungen und einer drängenden Lösung für die Bereitstellung von (Investitions-)Mitteln Stellung, wie aus ihrer Sicht eine qualitativ gute Ausgestaltung der Umsetzung des Rechtsanspruchs aussehen könnte. Unter dem Handlungsdruck dürfen qualitative Aspekte des Ganztags unter dem Blickwinkel des Wohls und der Bedarfe von Kindern und deren Familien nicht in den Hintergrund geraten.

Regelung im SGB VIII und Ausführung auf Länderebene

¹ „Wir werden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter ermöglichen. Wir werden deshalb einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen. Dafür werden wir gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen, dass der Rechtsanspruch im Jahre 2025 erfüllt werden kann. Der Bund stellt für Investitionen in Ganztags- und Betreuungsangebote zwei Milliarden Euro zur Verfügung.“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Berlin, März 2018, S. 28, Zeile 1147 ff.).

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit, DV 13/19, Dezember 2019, S. 13, Nr. 4.3 und 4.4.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Verankerung im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Wir erhoffen uns dadurch vergleichbare Lebens- und Lernbedingungen für Kinder und eine qualitative Verbesserung der Ganztagsangebote in Nordrhein-Westfalen mit festzulegenden Standards. Neben einer Verankerung im Achten Sozialgesetzbuch wären auf Länderebene jeweils Ausführungsgesetze zu formulieren. Die Überführung des Offenen Ganztags, weg vom projektbezogenem Erlass hin zu einer gesetzlichen Grundlage, ist seit Jahren eine zentrale Forderung der Freien Wohlfahrtspflege NRW.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW ist von Beginn der Ganztagsbetreuung an Schulen in NRW 2003 ein verlässlicher Partner bei der Ausgestaltung. Fast alle Grundschulen NRWs sind bereits Offene Ganztagschulen. Rund 80% der Plätze werden von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege unterhalten. In Gesprächen mit Schul- und Familienministerium sowie mehreren Kampagnen, bspw. „Gute OGS darf keine Glückssache sein“ hat die Freie Wohlfahrtspflege seit langem auf eine fehlende gesetzliche Grundlage und unzureichende Regelungen zur fachlichen Qualität aufmerksam gemacht.

Auf der Basis der ausgehandelten Rahmenbedingungen und der Finanzierung soll das Trägermodell in NRW, das zumindest in dieser Größenordnung bundesweit einzigartig ist, weiterhin Bestand haben. Auch das Schulministerium und das Familienministerium haben sich durchweg positiv zum Trägermodell geäußert und wollen an dieser wichtigen Kooperation von Schule und überwiegend freien (Jugendhilfe)Trägern festhalten. Die Freie Wohlfahrtspflege möchte den Weg des Kooperationsmodells weitergehen und ihn weiterentwickeln.

Bei einer Verankerung der Ganztagsangebote im SGB VIII muss die Frage nach der Betriebserlaubnispflicht für diese Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule geklärt werden. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert Bund und Länder auf, diese Frage bereits vor Einführung eines Rechtsanspruchs verbindlich zu klären.

Ziele des Offenen Ganztags

Bundesfamilienministerin Giffey konkretisierte das Vorhaben dahingehend, dass Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Bildungsgerechtigkeit im Vordergrund stehen.³

Für NRW heißt es im Ganztagerlass: Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.⁴

Für die Freie Wohlfahrtspflege leiten sich die zentralen pädagogischen Ziele aus den von Familien- und Schulministerium gemeinsam entwickelten Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 - 10 Jahren ab.⁵ Offene Ganztagsangebote greifen diese Bildungsaspekte auf und verknüpfen diese möglichst mit den Schulcurricula. Gleichzeitig bleibt der ganzheitliche Blick auf die Kinder und der Auftrag des SGB VIII, Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung zu verknüpfen, oberstes Prinzip des Arbeitsbereichs. Eine Reduzierung auf eine Betreuung wird den Bedarfen der Kinder aber auch den Interessen der Eltern nicht gerecht.

³ Der Tagesspiegel, AFP: Giffey will Recht auf Ganztagsbetreuung durchsetzen (14.05.2019), URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kinder-im-grundschulalter-giffey-will-recht-auf-ganztagsbetreuung-durchsetzen/24338038.html> (zuletzt abgerufen: 02.03.2020).

⁴ BASS 12-63 Nr. 2: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010, ABI. NRW. 01/19, Nr. 2 und Nr. 2.1.

⁵ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, Herder Verlag 2016.

Quantitative und qualitative Weiterentwicklung

Gleichwohl stand und steht derzeit leider der quantitative Ausbau an Plätzen des Offenen Ganztags im Fokus des Landes NRW. Bei der Einführung eines Rechtsanspruchs ist mit einer weiteren Nachfrage nach Plätzen zu rechnen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat einen Bedarf von ca. 70% bis 80% ermittelt.⁶ Mit einer durchschnittlichen Quote von derzeit rund 50 Prozent⁷ ist in NRW der Bedarf also keinesfalls gedeckt. Vielmehr sind die Unterschiede der angebotenen Plätze in den Kommunen und Gemeinden NRWs enorm. Während einige, insbesondere Großstädte, bereits deutlich über der Ausbauquote von 70% liegen (was nicht bedeutet, dass der Bedarf schon gedeckt wäre), stehen andere Kommunen gerade bei rund 30%.⁸ Es müssen schon jetzt Wartelisten und Aufnahmekriterien erstellt werden, um der hohen Nachfrage begegnen zu können. Die Einführung eines Rechtsanspruchs wird hier den Druck vor Ort, in Kommunen und an den jeweiligen Schulstandorten deutlich erhöhen.

Wie die bisher zugesagten 3,5 Mrd. Euro (Investitions-)Mittel ausreichen sollen, ist angesichts der Berechnungen des DJI zum quantitativen Ausbau fraglich. Das Gutachten berechnet nach vorsichtigen Schätzungen einen Ganztagsbedarf von 820.000 Plätzen mit Kosten von 5,3 Mrd. Euro Investitionen und 3,2 Mrd. Euro Betriebskosten bis 2025. Besondere Herausforderungen sehen die Träger in baulichen Erweiterungen von Schulen, insbesondere für die Raumbedarfe des Ganztags, der Mittagsversorgung und der Mensen.

Da der Bund im SGB VIII lediglich die Rahmenbedingungen auf Bundesebene festlegt, sind in Ausführungsgesetzen Standards auf Länderebene zu klären. Neben einem weiteren Ausbau an Plätzen ist hier in NRW eine deutliche Verbesserung der Qualität der Offenen Ganztagsangebote notwendig. Die bestehenden Regelungen im Erlass reichen nicht aus, um vergleichbare Bedingungen und Bildungsgerechtigkeit in NRW herstellen zu können. Auch darauf hat die Freie Wohlfahrtspflege in mehreren Kampagnen, bspw. „Gute OGS darf keine Glückssache sein“ aufmerksam gemacht.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist offen für weitere Gespräche und will die Umsetzung eines Rechtsanspruchs aktiv begleiten. Aus unserer Sicht müssen im Rahmen eines Ausführungsgesetzes zentrale Qualitätsstandards definiert werden.

Personal

Zur Sicherstellung einer fachlichen Qualität in den Ganztagsangeboten in NRW sollte auch hier das Fachkräftegebot gem. §72 SGB VIII in Verbindung mit §74 SGB VIII gelten. Das wird den Offenen Ganztags als Ort von Bildung, Erziehung und Betreuung deutlich aufwerten. Gleichzeitig muss unter aktuellen Gegebenheiten des Fachkräfte- und Personalmangels eine Übergangslösung gefunden werden, um bestehendes Personal weiter zu qualifizieren und ausreichend Personal zu finden.

Hierfür sind landesweit einheitliche Curricula für Fort- und Weiterbildungen und Schnittstellen zu Ausbildungsformen zu entwickeln.

Bereits in der Ausbildung von Erzieher*innen und sozialpädagogischen Kräften, aber auch in der Lehramtsausbildung müssen Ganztagsangebote eine Rolle spielen. Ggf. sind hier auch gemeinsame Ausbildungsthemen denkbar, um eine Vernetzung der unterschiedlichen Akteure von Beginn an zu fördern.

Gleichzeitig müssen die Arbeitsbedingungen des Personals in den bestehenden Ganztagsangeboten attraktiver gestaltet werden. Freistellungen für Leitungsarbeit, Vor- und Nachbereitungszeiten, Zeit für Fortbildungen und Vernetzungen müssen verbindlich eingeplant werden. Viele Träger klagen derzeit über akuten Bewerber*innenmangel im Bereich der Fachkräfte, da bei additiven OGS-

⁶ Alt, C. u.a.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, Deutsches Jugendinstitut, München 11. Oktober 2019, S. 11.

⁷ IT.NRW: Jeder zweite Schüler in NRW besuchte im Schuljahr 2018/19 eine Ganztagschule (11.10.2019), URL: <https://www.it.nrw/jeder-zweite-schueler-nrw-besuchte-im-schuljahr-2018-19-eine-ganztagschule-97586> (zuletzt abgerufen: 02.03.2020).

⁸ Vgl. ebd.

Angeboten in der Regel nur Teilzeitbeschäftigungen mit geringen Stundenanteilen und dementsprechend niedrigen Gehältern angeboten werden können. Das führt teilweise dazu, dass vorhandene Stellen nicht besetzt werden können und ein Fachkraftgebot nicht greift. Viele Fachkräfte wandern in den Bereich der Kindertageseinrichtungen ab, da hier im Vergleich zur OGS deutlich bessere Bedingungen vorliegen.

Räume

Beim Ausbau der Ganztagsplätze, die vor mehr als 15 Jahren mit einem Investitionsprogramm gefördert wurden, kommen Schulen und Träger an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist von einer weiteren Verschärfung der Situation auszugehen. Viele Kommunen arbeiten bereits an Raumkonzepten. Die derzeit im Land NRW zunehmend spürbare einfachste Lösung von ‚Gruppe in Klasse‘, sprich jede OGS-Gruppe nutzt ihren Klassenraum, ist allerdings zu kurz gedacht und kein pädagogisch sinnvolles Konzept. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist es nicht verantwortbar Kinder von morgens bis nachmittags im selben Raum unterzubringen. Ganztagsangebote brauchen andere pädagogische Ausstattungen und Materialien als Unterricht, z.B. für Ruhe-, Bewegungs- und Kreativangebote.

Vielmehr braucht es an den Standorten gemeinsame integrierte Raumnutzungskonzepte. Dabei sollten alle am Schulstandort bestehenden Räume, inkl. des Schulhofes einbezogen werden. Bei einer gemeinsamen Nutzung von Räumen sind dann Aushandlungen und Vereinbarungen über die Nutzung von Material und Ausstattung notwendig. Die Frage der hygienischen Ausstattung und der Reinigung ist nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie von Bedeutung. Besondere Herausforderungen erwarten wir für die Bereitstellung des Mittagessens und der Mensa. Sowohl die Ausstattung der Küchenbereiche als auch die Plätze zur Einnahme des Essens müssen ausreichend sein. Hauswirtschaftliche Unterstützung ist einzuplanen. Das Mittagessen sollte ausgewogen und gesund sein und in kindgerechter Form angeboten werden.

Gruppengröße

Mit Blick auf einen Rechtsanspruch, den zunehmend mehr Eltern für ihre Kinder in Anspruch nehmen werden, braucht es eine fest definierte Gruppengröße bzw. einen festen Fachkraft- Kind-Schlüssel. Insbesondere Überbelegungen, die derzeit leider zum Alltag gehören, sollte damit begegnet werden.

Da nicht alle Ganztagsangebote mit einer Gruppenstruktur arbeiten, fordert die Freie Wohlfahrtspflege, auch offene bzw. teiloffene Konzepte zu berücksichtigen.

Öffnung von Schule und rhythmisierte Angebote

Mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsangebote bis 16 Uhr muss gleichzeitig eine weitere Öffnung von Schule und Verzahnung von Angeboten der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Das derzeit vorherrschende additive Modell, bei dem sich nach Unterrichtschluss Mittagessen, Lernzeiten und AG-Angebote anschließen, könnte in eine andere Struktur überführt werden.

Durch verbindliche Zeiten ist eine Änderung der Unterrichtsstruktur hin zu einem rhythmisierten Unterricht denkbar. Eine stärkere Verzahnung der Angebote würde zu einer qualitativen Steigerung beitragen. Gleichzeitig könnte eine Mitarbeit von Erzieher*innen bzw. päd. Fachkräften am Vormittag eine andere Unterrichtsgestaltung ermöglichen. Dieser feste Rahmen muss von Schule und den Trägern der Jugendhilfe gemeinsam gefüllt werden. Für das Personal des Jugendhilfeträgers könnten damit attraktivere Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege verbindet ein rhythmisiertes Angebot nicht mit dem verpflichtenden gebundenen Ganztag und auch nicht zwingend einer täglichen Teilnahme bis mindestens 16 Uhr. Vielmehr braucht es aus ihrer Sicht eine verbindlichere Ausweitung des Vormittags, die das Mittagessen als pädagogisches Format einbezieht und dadurch einen Spielraum für neue Schulstrukturen bietet. Flexibel auf Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen reagieren zu können ist eine Stärke der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Entwicklung von Angeboten müssen Eltern und Kinder frühzeitig einbezogen werden.

Aus unserer Sicht darf eine Flexibilisierung der Angebote aber nicht dazu führen, dass Kinder jeden Tag ohne vorherige Ankündigung zu beliebigen Zeiten abgeholt werden. Bei einem rhythmisierten Angebot, welches Unterricht auch am Nachmittag beinhaltet, ist dies obligatorisch. Aber auch bei anderen Angebotsstrukturen sollten verbindliche Abholzeiten gelten, die eine Planungssicherheit für Träger und gesicherte Strukturen für Kinder bieten.

Für eine gute Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten und damit für echte Ganztagskonzepte braucht es eine Schulleitung und Lehrer*innen, die hinter dem Offenen Ganztags stehen. Ein gemeinsam entwickeltes Bildungsverständnis, fußend auf den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 - 10 Jahren, bildet dafür die Grundlage.

Aufbauend auf einem gemeinsamen Bildungsverständnis sind aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege insbesondere folgende Punkte festzulegen:

Im Rahmen der Ganztagsangebote zur Verfügung gestellte Lehrerstunden müssen verpflichtend sein und verbindlich umgesetzt werden. Bei Krankheit oder anderweitigen Ausfällen sollte eine Vertretung durch andere Lehrkräfte sichergestellt sein.

Gemeinsame Kooperation kann nur durch gegenseitiges Kennen und Wissen voneinander gelingen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Professionen (bspw. in Großteams oder Tandems Lehrkraft und päd. Fachkraft) sollte verbindlich geregelt sein und Zeit dafür bereitgestellt werden. Ebenso sollte eine verbindliche Gremienstruktur am Schulstandort zum gegenseitigen Austausch genutzt werden. Denkbar ist hier die Schulkonferenz als verbindliches Gremium an allen Schulen. Aus unserer Sicht sollten auch andere Strukturen bspw. eine Steuerungsgruppe Ganztags möglich sein. Wichtig ist eine zuverlässige Gremienstruktur und Gremienteilnahme aller beteiligten Akteure. Auf kommunaler Ebene ist eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und die Zusammenarbeit der Verwaltungen dringend geboten. Das beinhaltet sowohl die Bedarfsplanung neu zu schaffender Plätze als auch die Begleitung auf fachlich-qualitativer Ebene. Eine gemeinsame Vorgehensweise der Jugendämter mit Schulverwaltung und Schulaufsicht, den Schulen und außerunterrichtlichen Trägern ist nach Auffassung des Familienministeriums unverzichtbar.⁹

Zur Begleitung eines Rechtsanspruchs, Umsetzung einheitlicher Rahmenbedingungen und qualitativen Weiterentwicklung der Angebote in Nordrhein-Westfalen fordert die Freie Wohlfahrtspflege, analog zum Bereich Kindertageseinrichtungen, Mittel für Fachberatung und Overhead zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung

Nach Schätzungen des Deutschen Jugendinstituts wären bundesweit insgesamt rund 7,5 Mrd. € zusätzlich an Investitionskosten erforderlich. Ab dem Jahr 2025 ist zusätzlich von etwa 4,5 Mrd. € an jährlichen Betriebskosten bundesweit auszugehen.¹⁰

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) legte aktuell eine Studie¹¹ vor, dass sich der Ausbau der Ganztagsangebote zu einem substantiellen Teil selbst finanzieren wird. Ein Wachstum des Arbeitsvolumens der Eltern um geschätzte 3 – 7 Prozent führt zu Steuermehreinnahmen, zu höheren Einnahmen der Sozialkassen und zu weniger Ausgaben für Sozialleistungen. Der DIW rechnet mit einem Plus für den Staat von bis zu 2 Mrd. € pro Jahr.

Damit die Kommunen und Gemeinden in NRW nicht mit den Kosten überfordert werden, sind der Bund und das Land deutlich in der finanziellen Verantwortung. Bereits jetzt führt eine mangelnde Unterstützung der Kommunen dazu, dass eine große Heterogenität der Angebote in NRW entstanden ist, die keine gleichwertigen Bildungschancen sicherstellt. Finanzstarke Kommunen sind eher

⁹ Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen: Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII. Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung nach §§79 und 79a SGB VIII für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS), Erlass vom 23.03.2016, Az.: 315-60.13.01.

¹⁰ Alt, C. (u.a.): Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, Deutsches Jugendinstitut, München 11. Oktober 2019, S. 21.

¹¹ Bach, S. u.a.: Fiskalische Wirkungen eines weiteren Ausbaus ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin Januar 2020.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

in der Lage, sowohl die räumlichen Grundlagen als auch die kindbezogenen Pauschalen bereit zu stellen. Dieser Missstand muss beseitigt werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege stimmt mit Land und Kommunen überein, dass der Bund sich deutlich an den laufenden Betriebskosten der Ganztagsangebote beteiligen muss. Darüber hinaus sehen wir das Land NRW in der Pflicht, seinen Ankündigungen um vergleichbare Qualität endlich Rechnung zu tragen. Das DJI hat unabhängig von den Berechnungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW einen Betrag von 3.564 € pro Kind pro Platz für die Betriebskosten errechnet. Verglichen mit den aktuellen Mindestpauschalen in NRW (1.726€ seit 01.02.2020) ergibt sich hier eine Differenz von über 1.800 € pro Kind/Schuljahr.

Wir wollen die Wiederaufnahme von Verhandlungen auf Bund-Länder-Ebene unterstützen, um die Einführung des Rechtsanspruchs zu beschleunigen. Wir fordern die Landesregierung auf, konstruktiv auf Bundesebene zu wirken und schon jetzt in Gespräche um die Eckpunkte für ein Ausführungsgesetz einzutreten. Dieser Prozess muss gemeinsam mit den Trägern des Offenen Ganztags und den Kommunalen Spitzenverbänden in naher Zukunft begonnen werden.